

87.939

**Interpellation Iten****Transit-Schwerverkehr  
und Abgasvorschriften****Trafic de transit et prescriptions  
sur les gaz d'échappement***Wortlaut der Interpellation vom 7. Dezember 1987*

Der Bundesrat wird um Auskunft ersucht, wie er inskünftig die Feldüberwachung des Schwerverkehrs zu gestalten bzw. anzuordnen gedenkt, um die neuen Abgasvorschriften für Dieselmotoren auch gegenüber ausländischen Fahrzeugen durchzusetzen.

Bestehen Konzept und zeitliche Perspektiven über ein allfälliges Sofortprogramm von Abgaskontrollen beim Transit-Schwerverkehr?

*Texte de l'interpellation du 7 décembre 1987*

Le Conseil fédéral est invité à dire de quelle façon il entend organiser ou ordonner le contrôle du trafic lourd sur le terrain, afin de garantir que les nouvelles prescriptions sur les gaz d'échappement des moteurs Diesel soient également respectées par les véhicules étrangers.

Existe-t-il une conception et un calendrier concernant la mise en oeuvre, le cas échéant, de mesures immédiates en vue du contrôle des gaz d'échappement des poids lourds transitant par la Suisse?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Keine – Aucun*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates  
vom 17. Februar 1988**Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1988*

Die schweizerischen Abgasvorschriften gelten nur für die in der Schweiz zugelassenen Fahrzeuge. Aufgrund internationaler Übereinkommen über den Strassenverkehr legen die einzelnen Staaten die Anforderungen fest, denen die in ihrem Gebiet zugelassenen Fahrzeuge hinsichtlich Bau und Ausrüstung – und somit auch hinsichtlich der Abgasemissionen – entsprechen müssen. Die Schweiz kann deshalb an ausländische Fahrzeuge keine strengeren Anforderungen stellen, als sie in internationalen Vereinbarungen oder im Recht des Immatrikulationslandes festgehalten sind. Der Anteil der von ausländischen Fahrzeugen erbrachten Fahrleistungen am schweizerischen Schwerverkehr bewegt sich nach den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik allerdings lediglich in einer Grössenordnung von 5 bis 10 Prozent.

Weil hinsichtlich Bau und Ausrüstung die jeweiligen nationalen Zulassungsvorschriften gelten, unternimmt das Bundesamt für Polizeiwesen seit längerer Zeit Anstrengungen, damit auch andere Länder wirksame Abgasvorschriften für Motorfahrzeuge erlassen. So gehört die Schweiz (neben Oesterreich, Kanada, Dänemark, Finnland, Liechtenstein, Norwegen und Schweden) zu den Unterzeichnerstaaten der Stockholmer-Ministerdeklaration vom 5. Juli 1985 über Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge.

Eine Arbeitsgruppe dieser Staaten arbeitet nach der bereits verabschiedeten einheitlichen Abgasregelung für Personewagen auch eine solche für schwere Motorwagen aus, wobei hier die Schweiz eine Pionierrolle spielt. In der Europäischen Gemeinschaft (EG) hat der Umweltministerrat am 3. Dezember 1987 eine EG-Richtlinie zur Begrenzung der gasförmigen Schadstoffemissionen aus Dieselmotoren von Nutzfahrzeugen verabschiedet. Die Anforderungen sind

allerdings weniger streng als die zurzeit bei uns geltenden Abgasvorschriften; zudem werden sie etappenweise erst 1988 und 1990 in Kraft treten.

Nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV) sind die Motorfahrzeuge so zu unterhalten und zu benützen, dass sie keinen vermeidbaren Rauch entwickeln. Im Gegensatz zu den Bau- und Ausrüstungsvorschriften gelten die Verhaltensregeln im Strassenverkehr auch für die Führer von im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen. Damit hat die Polizei die Möglichkeit, gegen in- und ausländische Fahrzeuge, die übermässigen Rauch entwickeln, vorzugehen. In der Praxis ist es jedoch ausserordentlich schwierig, im Rahmen von Strassenkontrollen den rechtsgenügenden Nachweis zu erbringen, dass ein Fahrzeug vermeidbaren Rauch entwickelt. Auch bezüglich der Rauchemissionen bestehen in den einzelnen Staaten unterschiedliche Regelungen. Zudem übt die Höhenlage einen wesentlichen Einfluss auf die Rauchenentwicklung von Dieselfahrzeugen aus, so dass nicht bei jedem Fahrzeug, das im Berggebiet sichtbaren Rauch ausstösst, mangelhafter Unterhalt oder eine falsche Einstellung des Motors vorliegen muss.

Wie bei den leichten Motorwagen mit Benzinmotoren (obligatorische Abgaswartung), soll auch bei den in der Schweiz immatrikulierten Dieselfahrzeugen sichergestellt werden, dass durch regelmässige Wartung, Einstellung und Kontrolle der abgasrelevanten Teile die Abgas- und Rauchemissionen über die gesamte Betriebszeit auf dem niedrigstmöglichen Stand gehalten werden. Deshalb hat das Bundesamt für Polizeiwesen bereits im Frühjahr 1987 die ETH-Zürich beauftragt, die nötigen Abklärungen zur Einführung einer wirksamen Feldüberwachung vorzunehmen und im Laufe des Jahres 1988 Bericht zu erstatten.

**Präsident:** Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

87.589

**Interpellation Bühler-Tschappina  
Besteuerung von Mietwohnungen  
Taxation des appartements locatifs***Wortlaut der Interpellation vom 8. Oktober 1987*

Gemäss einem kürzlich publizierten Bundesgerichtsentscheid vom 16. Januar 1986 sind Erträge aus Mietwohnungen nicht nach ihrer effektiven Höhe, sondern nach marktüblichen Ansätzen zu versteuern.

Die Differenz zwischen den lediglich kostendeckenden Mietzinsen und der theoretischen Marktmiete wurde der Eigentümerin – einer Genossenschaft – als steuerbarer Ertrag angerechnet. Die Eigentümerin muss also einen Ertrag versteuern, den sie gar nicht erzielt hat. Dadurch wird eine Mietzinserrhöhung unumgänglich. Diese Praxis verunmöglicht die Vermietung von preisgünstigen Wohnungen zu Selbstkostenpreisen, weil es sich auf die Dauer niemand leisten kann, die durch die zusätzliche Steuerbelastung erhöhten Unkosten nicht abzuwälzen. Dadurch begibt sich der Staat mit seiner Fiskalpolitik in die Rolle des Mietzinstreibers. Die Besteuerung rein fiktiver Mieterträge bedeutet im Klartext nichts anderes, als dass der Staat mit fiskalischen Mitteln die Vermietung von Wohnungen zu günstigen Mietzinsen verhindert, indem er diese Mietzinse durch Steuern erhöht.

Andererseits subventioniert der Bund den sozialen Wohnungsbau mit Millionenbeträgen, damit günstige Wohnungen angeboten werden können. Das Geld wird mit andern Worten im Kreis herumgeschoben. Durch die rasche Einleitung einer Revision der einschlägigen Gesetzgebung

könnte dieser wohn- bzw. fiskalpolitische Zielkonflikt beseitigt werden.

Ist der Bundesrat bereit, eine Revision der eidgenössischen Steuergesetzgebung – insbesondere der Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 2 des BdBSt (SR 642.11) – in die Wege zu leiten, damit in Zukunft keine fiktiven, sondern nur noch effektiv erzielte Mietzinseinnahmen zur Besteuerung gelangen?

*Texte de l'interpellation du 8 octobre 1987*

Selon un arrêt rendu le 16 janvier 1986 par le Tribunal fédéral et récemment publié, on tient compte, dans l'imposition des revenus retirés de la location d'appartements, non pas du montant réel des loyers, mais des prix pratiqués sur le marché.

Dans l'affaire mentionnée ci-dessus, le propriétaire, une société coopérative, avait été imposée non seulement sur le revenu que lui rapportait la location (et qui couvrirait à peine ses frais), mais aussi sur la différence entre ce revenu et celui qui aurait été le sien s'il s'était conformé aux cours du marché; ce propriétaire, en d'autres termes, était imposé sur un revenu supérieur au sien, ce qui ne pouvait qu'entraîner une hausse du loyer. Une telle politique, en effet, rend impossible la location d'appartements bon marché au prix coûtant, car qui peut se permettre à long terme de ne pas répercuter sur son locataire le montant d'une imposition excessive? On peut dire que la politique fiscale actuelle, qui prévoit une imposition toute théorique – car fixée sur la base des prix pratiqués généralement sur le marché – des revenus retirés de la location d'appartements, empêche la location au prix coûtant.

La Confédération, paradoxalement, subventionne en même temps à coups de millions la construction de logements sociaux destinés à être loués à bas prix: un cercle vicieux. Une révision de la législation en la matière permettrait de mettre fin à cette situation contradictoire.

Le Conseil fédéral est-il disposé à introduire une révision de la législation fiscale de la Confédération – et tout particulièrement de l'article 49, alinéa 1, lettre b, en liaison avec l'article 50, alinéa 2, de l'AIFD (RS 642.11) – afin que le propriétaire soit désormais imposé sur les revenus qu'il retire réellement de la location d'appartements, et non plus sur des revenus supposés?

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Januar 1988*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 janvier 1988*

1. Ausgangspunkt für die steuerliche Behandlung von Genossenschaften bei der direkten Bundessteuer bildet der seit 1. Januar 1959 in der Verfassung niedergelegte Grundsatz, wonach die juristischen Personen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu besteuern sind (Art. 41ter Abs. 5 Bst. a BV). Gestützt darauf werden die Genossenschaften des Obligationenrechts (Art. 828 ff.) wie die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) besteuert. Entsprechend entrichten sie eine Steuer vom Reinertrag und eine Ergänzungssteuer vom Kapital und von den Reserven. Beide Steuern werden für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach dem gleichen Tarif berechnet: Die Steuer vom Reinertrag nach dem Dreistufentarif gemäss Artikel 57 BdBSt, die Ergänzungssteuer nach dem proportionalen Tarif gemäss Artikel 60 BdBSt. Sodann wird auch das Objekt der Reinertragssteuer bei den Genossenschaften nach denselben Grundsätzen wie bei den Kapitalgesellschaften ermittelt. Aufgrund des für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in gleicher Weise massgeblichen Artikels 49 BdBSt (vgl. Art. 50 Abs. 2 BdBSt) bestimmt sich der steuerbare Reiner-

trag auf der Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung. Er wird erhöht um Posten, die im Laufe des Geschäftsjahrs oder anlässlich des Bilanzabschlusses vorweg aus dem Geschäftsergebnis ausgeschieden worden sind, wenn ihnen der Charakter geschäftsmässig begründeter Unkosten, Abschreibungen oder Rückstellungen abgeht. Dazu gehören insbesondere auch alle Gewinnvorwegnahmen, die eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ihren Mitgliedern oder nahestehenden Personen offen oder verdeckt zukommen lässt.

Diese Regelung wird auch in dem vom Bundesrat mit Botenschaft vom 25. Mai 1983 (83.043 s) vorgelegten Gesetzentwurf über die direkte Bundessteuer (Art. 64 Abs. 1 Bst. b) materiell unverändert weitergeführt.

2. Nach Ablehnung der parlamentarischen Einzelinitiative Schärli vom 6. März 1979 (79.221), die für nicht gewinnstrebende Genossenschaften eine Minimalsteuer auf Ersatzfaktoren einführen wollte, verabschiedete der Nationalrat am 1. Juni 1981 eine Motion zur Besteuerung der Genossenschaften (79.221). Die Motion verlangte u. a., es sei durch Weisungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung dafür zu sorgen, dass «Gewinnvorwegnahmen von Genossenschaften durch Ausrichtung von unentgeltlichen Leistungen an Genossenschafter oder Dritte» entsprechend Artikel 49 BdBSt zum steuerbaren Reinertrag aufgerechnet werden. Der Ständerat stimmte am 17. Dezember 1981 der Motion zu. Sie bezweckte keine Gesetzesänderung, sondern war vielmehr als Unterstützung der Veranlagungsbehörden in der Praxis gedacht.

3. Zur Verdeutlichung dieser Praxis hat die Eidgenössische Steuerverwaltung am 24. März 1983 ein Kreisschreiben betreffend die Ermittlung des steuerbaren Reinertrags nach Artikel 49 BdBSt bei Genossenschaften erlassen. Bei den im vorliegenden Zusammenhang besonders interessierenden Leistungen an Mitglieder wird im Kreisschreiben die Aufrechnung insoweit bejaht, als die betreffenden Zuwendungen «nach bestehender Verkehrsauffassung» nicht mit der Erzielung des zu steuernden Ertrags in Zusammenhang stehen, also z. B. keinen Werbecharakter aufweisen. Erfolge indessen derartige Leistungen im selben Umfang auch an Nichtmitgliedern, wäre in der Regel die geschäftsmässige Begründetheit ganz oder teilweise zu bejahen. Nach den weiteren Ausführungen im Kreisschreiben fallen für die Berechnung des steuerbaren Reinertrags stets nur solche Zuwendungen in Betracht, die freiwillig erfolgen. Was die Genossenschaft in Erfüllung einer statutarischen Verpflichtung oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung leistet, erbringt sie grundsätzlich freiwillig. Wichtig ist sodann noch der Hinweis im Kreisschreiben auf einen neueren Entscheid des Bundesgerichts, der diese Grundsätze auch für Baugenossenschaften bestätigt, vorbehältlich einer einzigen Ausnahme: Danach bilden die Zuwendungen einer Baugenossenschaft an ihre Genossenschafter in Form günstiger Mietwohnungen dann keinen steuerbaren Reinertrag, wenn die Genossenschaft nicht nur durch ihre Statuten, sondern auch durch behördliche Auflage dazu verpflichtet ist und deren Einhaltung als Gegenleistung für günstige Darlehensbedingungen zusichern musste (Entscheid vom 26. November 1981, wiedergegeben im «Archiv für Schweizerisches Abgaberecht», Bd. 51, S. 538 ff.).

Genau im Rahmen dieser feststehenden Praxis hält sich auch der in der Interpellation angesprochene Bundesgerichtsentscheid vom 16. Januar 1986: Die steuerlichen Aufrechnungen wurden vom Bundesgericht lediglich für jene Liegenschaften der betreffenden Baugenossenschaft bestätigt, deren Wohnungen freiwillig zu tieferen als den marktüblichen Ansätzen vermietet wurden. Bei denjenigen Liegenschaften hingegen, welche die Genossenschaft aus subventionsrechtlichen Gründen verbilligt vermieten musste, erfolgte keine steuerliche Aufrechnung (wiedergegeben in Steuer Revue, Bd. 42, S. 226).

4. Diese Rechtsprechung trägt somit den besonderen Verhältnissen bei der Besteuerung der Baugenossenschaften unter subventionsrechtlichen Aspekten bereits gebührend Rechnung. Weiterzugehen und bei Baugenossenschaften,

im Unterschied zu anderen Genossenschaften und zu Kapitalgesellschaften, geldwerte Vorteilszuwendungen an ihre Mitglieder steuerlich generell freizustellen, würde den eingangs erwähnten Besteuerungsgrundsätzen widersprechen und verstiesse wohl auch gegen das Gleichbehandlungsgebot von Artikel 4 BV. Jedenfalls wurde in den bisherigen parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs über die direkte Bundessteuer kein dahingehender Antrag gestellt. Der Bundesrat gedenkt deshalb, in dieser Sache nichts Weiteres vorzukehren.

**Präsident:** Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

87.959

## Interpellation Humbel

### Arbeitslose Aerzte

### Médecins au chômage

#### *Wortlaut der Interpellation vom 14. Dezember 1987*

Einem Bericht in einem Wochen-Print-Medium entnehme ich, dass wir in unserem Land mehr als 70 arbeitslose Aerzte haben. Andererseits ist bekannt, dass das Rote Kreuz für den Einsatz von Aerzten im Ausland, insbesondere in Entwicklungsländern und auch in mit Kriegen belasteten Regionen, ein geringes Interesse der Aerzte, insbesondere von arbeitslosen Aerzten, feststellen muss. Vom Volk wird nicht verstanden, wenn ALV-Gelder ausbezahlt werden, wenn man für Aerzte genügend Einsatzmöglichkeiten hat.

Aus diesen Gründen bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1a. Wieviele arbeitslose Aerzte haben wir in unserem Land nach der letzten Statistik? Wie ist die Tendenz für die nächsten paar Jahre?

1b. Wieviele Aerzte benötigt das Rote Kreuz (SRK und IKRK) gegenwärtig für den Einsatz in den verschiedensten Aktionen? Wieviele in den nächsten Jahren?

2. Welche Hilfeleistung kann der Bundesrat dem Roten Kreuz (SRK und IKRK) für die Anstellung und den Einsatz von Aerzten gewähren?

Wie kann allenfalls die Sanitätsdirektorenkonferenz für ein Engagement zu Hilfe gezogen werden?

3. Besteht die Möglichkeit, durch die zuständigen Organe der Arbeitslosenversicherung arbeitslose Aerzte für den Einsatz zugunsten des Roten Kreuzes (SRK und IKRK) anzuhelfen und zu gewinnen?

4. Was gedenkt der Bundesrat insgesamt zu tun, damit arbeitslose Aerzte Stellen erhalten oder irgendwo engagiert werden und zum Einsatz kommen können (im In- und Ausland)?

Besteht hier ein Konzept?

#### *Texte de l'interpellation du 14 décembre 1987*

J'ai pu lire dans un magazine hebdomadaire qu'il y a plus de 70 médecins au chômage dans notre pays. Or, on sait que la Croix-Rouge ne trouve que difficilement des médecins, surtout des médecins au chômage, qui acceptent de partir à l'étranger, dans des pays en développement ou dans des contrées ravagées par la guerre. Le peuple ne comprend pas que des allocations de chômage soient versées alors qu'il existe suffisamment de possibilités d'emplois pour ces médecins.

Vu ce qui précède, je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1a. D'après les dernières statistiques, quel est le nombre de médecins au chômage dans notre pays? Quelles sont les prévisions pour les années à venir?

1b. De combien de médecins la Croix-Rouge (Croix-Rouge Suisse et Comité international de la Croix-Rouge) a-t-elle besoin pour ses différentes actions, aujourd'hui et dans les années à venir?

2. Quelle aide le Conseil fédéral peut-il accorder à la Croix-Rouge (CRS et CICR) pour le recrutement des médecins dont elle a besoin?

Comment la conférence des directeurs cantonaux des affaires sanitaires peut-elle, le cas échéant, contribuer à ce recrutement?

3. Est-il possible de trouver des médecins au chômage prêts à s'engager à la Croix-Rouge en s'adressant aux organes compétents de l'assurance-chômage?

4. Que pense faire le Conseil fédéral en général afin que les médecins au chômage obtiennent des emplois ou soient engagés quelque part (en Suisse ou à l'étranger)?

Existe-t-il un projet dans ce domaine?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Keine – Aucun

#### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

#### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*vom 17. Februar 1988*

#### *Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1988*

1a. Die Zahl der bei den Arbeitsämtern arbeitslos gemeldeten Aerzte halbierte sich von etwa 150 im Frühjahr 1986 auf etwas über 70 im Oktober 1987. Sie umfasst sowohl schweizerische als auch ausländische Arbeitskräfte, wobei es sich mehrheitlich um jüngere Aerzte ohne Berufserfahrung handelt. Die Zahl der Studienanfänger für Humanmedizin ging seit 1981 ebenfalls um über ein Viertel zurück und entspricht derzeit dem Angebot an klinischen Studienplätzen an allen fünf medizinischen Fakultäten der Schweiz. Daher zeigt sich nach einer überdurchschnittlichen Zunahme an ausgebildeten Aerzten in den vergangenen Jahren heute wieder ein ausgeglicheneres Verhältnis auf dem Arbeitsmarkt.

1b. Die verschiedenen Aktivitäten des Roten Kreuzes erfordern den Einsatz zahlreicher Mitarbeiter; ihre Zahl lässt sich jedoch zum voraus nur schwer bestimmen. Im Jahresdurchschnitt werden beim IKRK 75 Aerzte benötigt.

2. Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen die Hilfsprogramme und Aufbauprojekte des Roten Kreuzes seit Jahren mit Millionenbeiträgen. Die Rekrutierung der Aerzte für die verschiedenen Einsätze stösst jedoch auf zunehmende Schwierigkeiten. Die wegen erschwerten Lebens- und Arbeitsbedingungen hohen Anforderungen beruflicher und persönlicher Natur können von den arbeitslos gemeldeten Aerzten nur selten erfüllt werden.

Auf Anregung der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz sollen in Zukunft die Universitätsspitäler interessierten Aerzten befristete Einsätze beim Roten Kreuz sowie die Wiederanstellung nach ihrer Rückkehr erleichtern helfen.

3. Nach geltendem Recht muss ein Arbeitsloser eine vom Arbeitsamt vermittelte Stelle annehmen, wenn sie zumutbar ist, d. h. den orts- und berufsüblichen Bedingungen entspricht und den persönlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Der Lohn darf nicht geringer als die Arbeitslosenentschädigung ausfallen. Wenn dem Versicherten am Arbeitsort eine angemessene Unterkunft zur Verfügung steht, ist auch eine ausserwohörtliche Arbeit zumutbar. In diesem Rahmen können die Arbeitsämter arbeitslosen Aerzten in Grenzfällen eine Tätigkeit beim Roten Kreuz zuweisen. Das Problem der Arbeitslosigkeit lässt sich aber nicht generell durch Einsätze in der Entwicklungszusammenarbeit lösen. Solche Auslandseinsätze bieten besonders jüngeren Aerzten keine hinreichende Sicherheit für ihre berufliche Weiterentwicklung.

4. Die Dienste der öffentlichen Arbeitsvermittlung stehen jedem Stellensuchenden zur Verfügung. Die Arbeitsmarktbehörden unternehmen grosse Anstrengungen, um die Effizienz ihres Leistungsangebots zu steigern. Interessenten

## **Interpellation Bühler-Tschappina Besteuerung von Mietwohnungen**

## **Interpellation Bühler-Tschappina Taxation des appartements locatifs**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.589
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	454-456
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 243

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.